



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: Wechsel der richterlichen Überprüfungsbehörde betreffend Polizeigewahrsam für Gewalttäter/-innen anlässlich von Sportveranstaltungen: Anpassung Polizeigesetz und Gerichtsorganisationsgesetz sowie Verfassungsänderung

Datum: 4. Mai 2010

Nummer: 2010-177

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Kanton Basel-Landschaft

2010/177
Regierungsrat

Vorlage an den Landrat

Wechsel der richterlichen Überprüfungsbehörde betreffend Polizeigewahrsam für Gewalttäter/-innen anlässlich von Sportveranstaltungen: Anpassung Polizeigesetz und Gerichtsorganisationsgesetz sowie Verfassungsänderung

Vom 4. Mai 2010

Inhaltsverzeichnis

A.	Zusammenfassung	2
B.	Ausgangslage	3
C.	Kommentar	5
	1. Änderung der Kantonsverfassung	5
	§ 85 Absatz 1 Buchstabe e	5
	2. Änderung des Polizeigesetzes	5
	§ 10 Absatz 2, § 11, § 12 Absatz 2, § 33 Absatz 3	5
	§ 27a Absätze 2, 6 und 7	6
	3. Änderung des Gesetzes über die Organisation der Gerichte und der Strafverfolgungsbehörden (neuer Titel ab 1. Januar 2011, vgl. Vorlage 2008-148: Gesetz über die Organisation der Gerichte)	7
	§ 1 Buchstabe c	7
D.	Regulierungsfolgeabschätzung	7
E.	Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens	7
	1. Vorbemerkungen betreffend hängige Bundesgerichtsverfahren	7
	2. Vernehmlassungen im Einzelnen	8
F.	Finanzielle Auswirkungen	10
G.	Antrag an den Landrat	11

A. Zusammenfassung

Die Eidgenössischen Räte beschlossen im Frühling 2006 im Hinblick auf die Fussballeuropameisterschaft EURO08 sowie die Eishockeyweltmeisterschaft 2009 bundesgesetzliche Vorschriften zur Bekämpfung von Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen. Vorgesehen wurden fünf präventive Massnahmen: die Elektronische Registrierung, die Ausreisebeschränkung, die Meldeauflage, das Rayonverbot und - falls all diese Massnahmen die Täterschaft immer noch nicht von weiteren Gewalttaten abhielten - der Polizeigewahrsam bis maximal 24 Stunden. Da die Verfassungskonformität von drei der fünf Massnahmen (Meldeauflage, Rayonverbot, Polizeigewahrsam) in den Eidgenössischen Räten umstritten war, wurden diese bis 31. Dezember 2009 befristet. Per 1. Januar 2010 wurden diese drei Massnahmen von den Kantonen in Form eines Konkordats in das kantonale Recht überführt.¹ Landrat und Volk beschlossen den Beitritt unseres Kantons zum Konkordat mit deutlicher Mehrheit².

Im Falle eines Polizeigewahrsams hat der oder die Betroffene die Möglichkeit, eine richterliche Überprüfung zu verlangen. Derzeit ist in unserem Kanton vorgesehen, dass das Präsidium der Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht des Kantonsgerichts hierfür zuständig ist.³ Diese Lösung erscheint aber wegen der Aufrechterhaltung einer Pikettorganisation speziell für diese Einzelfälle nicht als effizient. Per 1. Januar 2011 ergibt sich eine neue Gelegenheit: Die Schweizerischen Strafprozessordnung sieht die Schaffung eines Zwangsmassnahmengerichts vor. Dieses im Strafrecht tätige Gericht verfügt über eine voll eingerichtete Pikettorganisation und bietet sich an, in unserem Kanton künftig auch die Rechtmässigkeit des - verwaltungsrechtlichen - Polizeigewahrsams zur Verhinderung von Gewalt bei Sportanlässen zu übernehmen. Ziel der Landratsvorlage ist der Vollzug dieses Wechsels.

Bei dieser Revisionsgelegenheit wird im Polizeigesetz die alte Direktionsbezeichnung "Justiz-, Polizei- und Militärdirektion" durch die aktuelle Bezeichnung "Sicherheitsdirektion" ersetzt.

¹ Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen, vgl. Landratsvorlage [2008-264](#), SGS 702.14

² [Landratsbeschluss vom 24. September 2009](#), vom Volk am 29. November 2009 mit 92.71% Ja-Stimmen genehmigt.

³ § 1 Dekret BWIS (SGS 702.13), ab 1. Januar 2010 § 27a Absatz 2 des Polizeigesetzes (SGS 700) gemäss Landratsvorlage 2008-264

B. Ausgangslage

Angeichts regelmässiger gewalttätiger Auseinandersetzungen anlässlich von Sportveranstaltungen im In- und Ausland⁴ wurden auf eidgenössischer und kantonaler Ebene präventive Instrumente geschaffen.⁵ Das Bundesrecht sieht den Betrieb eines elektronischen Informationssystems vor, in welches Daten⁶ über Personen aufgenommen werden, die sich anlässlich von Sportveranstaltungen im In- und Ausland gewalttätig verhalten haben. Weiter kann das Bundesamt für Polizei einer Person die Ausreise aus der Schweiz in ein bestimmtes Land für eine bestimmte Zeitdauer untersagen, um Gewalttätigkeiten an ausländischen Sportveranstaltungen zu verhindern.

Auf kantonaler Ebene sieht das Konkordat⁷ drei Massnahmen vor. Mit dem Rayonverbot wird einer Person, die sich anlässlich von Sportveranstaltungen nachweislich an Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen beteiligt hat, der Aufenthalt in einem genau umschriebenen Gebiet im Umfeld von Sportveranstaltungen zu bestimmten Zeiten verboten. Verstösst jemand gegen ein ausgesprochenes Rayonverbot oder ist auf Grund konkreter und aktueller Tatsachen von Gewaltanwendung auszugehen, so kann eine Meldeauflage ausgesprochen werden. Der Betroffene wird verpflichtet, sich zu bestimmten Zeiten (z.B. während eines heiklen Fussballspiels) bei einer Polizeistelle zu melden. So kann sichergestellt werden, dass sich die betreffende Person zu diesem Zeitpunkt nicht an Krawallen beteiligt. Fruchten alle diese Massnahmen nicht, so bleibt als letzte und einschränkendste Massnahme nur noch der Polizeigewahrsam von maximal 24 Stunden. Die betreffende Person wird verpflichtet, sich bei einer Polizeistelle einzufinden und für die Dauer der Gewahrsams (z.B. einige Stunden vor einem Fussballspiel bis einige Stunden nach dem Spiel) dort zu bleiben. Von den vorgesehenen Präventivmassnahmen bewirkt der Polizeigewahrsam den stärksten Eingriff in Freiheitsrechte. Daher kann die in Gewahrsam ge-

⁴ Beispiele im Inland sind die schweren Ausschreitungen anlässlich des Eishockey Playoff-Finalspiels 2001 im Eishockeystadion Resega in Lugano, randalierende englische Fussballfans im Zürcher Niederdorf (31. März 2003), die Krawalle am 13. Mai 2006 im Basler St. Jakob-Stadion, die Steinwürfe von Anhängern des BSC Young Boys gegen Fans des Grasshopper-Club Zürich (31. März 2007) oder die Scharmützel zwischen Anhängern des FC Luzern und des FC Zürich anlässlich des Cup-Halbfinalspiels vom 26. April 2007

⁵ Artikel 24a ff. BWIS (SR 120), Artikel 21a ff. VWIS (SGS 120.2), Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen (SGS 702.14)

⁶ Foto, Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Heimatort, Wohnadresse, Art und Grund der Massnahme wie Verurteilung, Strafuntersuchung, Meldungen der Polizei, Videoaufnahmen, verfügende Behörde, Verstösse gegen Massnahmen, Organisationen, Ereignisse.

⁷ Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen (seit 1.1.2010), bis 31.12.2009 waren diese Massnahmen noch im Bundesrecht (BWIS, SR 120) geregelt.

nommene Person die Rechtmässigkeit des Freiheitsentzugs von einer richterlichen Behörde überprüfen lassen.

Das Kantonsgericht hat sich in einem [Urteil⁸](#) zur Frage geäussert, welche Gerichte für diese richterliche Überprüfung in Frage kommen. Die Verfassung des Kantons Basel-Landschaft unterscheide zwischen Zivilgerichtsbarkeit, Strafrechtspflege, Verwaltungsgerichtsbarkeit und Verfassungsgerichtsbarkeit. Die sachliche Zuständigkeit einer Behörde ergebe sich aus der Rechtsnatur der Streitsache. Bei den präventiven Massnahmen zum Schutz vor Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen (insbesondere der Polizeigewahrsam) handle es sich um *verwaltungsrechtliche* Massnahmen, da sie Polizeiverfügungen darstellen, die dem Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit dienen. Die geltende Verfassung sehe nur das Kantonsgericht sowie das Steuer- und Enteignungsgericht als Behörden der *Verwaltungsgerichtsbarkeit* vor (§ 85 der Kantonsverfassung). Daher dürfe der Gesetzgeber die richterliche Überprüfung des Polizeigewahrsams nur einem dieser beiden Gerichte zuweisen.

Auf Grund dieser Erwägungen des Kantonsgerichts wies der Gesetzgeber diese Aufgabe dem Präsidium der Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht des Kantonsgerichts zu. Im Zusammenhang mit der Überführung der Rechtsgrundlagen des Rayonverbots, der Meldeauflage und des Polizeigewahrsams vom Bundesrecht in das kantonale (Konkordats-)Recht⁹ wurde die Frage der richterlichen Überprüfungsbehörde neu diskutiert. Der Landrat entschied sich, die heutige Lösung mit dem Kantonsgericht als richterliche Überprüfungsbehörde bis zum Inkrafttreten der Schweizerischen Strafprozessordnung am 1. Januar 2011 zu befristen¹⁰. Dies in der Absicht, auf diesen Zeitpunkt den Wechsel der richterlichen Überprüfungsbehörde zum - mit der Schweizerischen Strafprozessordnung ohnehin neu geschaffenen - Zwangsmassnahmengericht einzuleiten. Dieses erstinstanzliche Spezialgericht verfüge angesichts seiner in der Schweizerischen Strafprozessordnung definierten Aufgaben ohnehin über eine Pikettorganisation. Dies im Gegensatz zum Kantonsgericht, welches speziell für die sehr seltenen Fälle des Polizeigewahrsams für Sport-Gewalttäter/-innen eine Betriebsbereitschaft ausserhalb der gewöhnlichen Zeiten (Wochenende usw.) sicherstellen müsse.

⁸ [Urteil Nr. 810 07 45 / 177](#) des Kantonsgerichts vom 15. August 2007, insbesondere Erwägungen 3.3 ff.

⁹ Landratsvorlage [2008-264](#), vom Landrat am [24. September 2009 beschlossen](#), in Volksabstimmung vom 29. November 2009 genehmigt mit 92.71% Ja-Stimmen, in Kraft seit 1.1.2010, SGS 702.14

¹⁰ § 27a Absatz 7 Polizeigesetz

Aus diesen Ausführungen ergibt sich folgender gesetzgeberischer Handlungsbedarf: Einerseits muss durch Verfassungsänderung ermöglicht werden, dass das Zwangsmassnahmengericht neben seiner strafrechtlichen Tätigkeit gemäss Schweizerischer Strafprozessordnung auch verwaltungsrechtliche Zusatzfunktionen übernehmen kann. Andererseits müssen im Polizeigesetz und im Gerichtsorganisationsgesetz die neuen Gerichtszuständigkeiten implementiert werden.

C. Kommentar

1. Änderung der Kantonsverfassung

§ 85 Absatz 1 Buchstabe e

Neuer Buchstabe e: Der Polizeigewahrsam stellt eine Massnahme der Verwaltungsgerichtsbarkeit dar (vgl. die Ausführungen in Abschnitt B hiervoor). Da die Verfassung heute nur das Kantonsgericht sowie das Steuer- und Enteignungsgericht als Behörden der Verwaltungsgerichtsbarkeit aufführt, bedarf der Wechsel der richterlichen Überprüfungsbehörde zum Zwangsmassnahmengericht einer Verfassungsänderung. Im neuen Buchstaben e wird daher zusätzlich das Zwangsmassnahmengericht aufgenommen. Das Zwangsmassnahmengericht wird also in zwei Bereichen tätig sein: Einerseits ist es eine Behörde der Strafrichtsbarkeit (§ 84 Absatz 1 Buchstabe c der Kantonsverfassung¹¹) für die angestammten Aufgaben im Bereich der Strafverfolgung, andererseits hat das Zwangsmassnahmengericht im Bereich der Verwaltungsgerichtsbarkeit mit der richterlichen Überprüfung des Polizeigewahrsams für Gewalttäter/-innen anlässlich von Sportveranstaltungen eine Sonderaufgabe.

2. Änderung des Polizeigesetzes

§ 10 Absatz 2, § 11, § 12 Absatz 2, § 33 Absatz 3

In diesen Gesetzesbestimmungen wird lediglich die frühere Direktionsbezeichnung "Justiz-, Polizei- und Militärdirektion" durch die aktuelle Bezeichnung "Sicherheitsdirektion" ersetzt.

¹¹ gemäss Vorlage [2008-148](#), Inkrafttreten zusammen mit der Schweizerischen Strafprozessordnung per 1. Januar 2011

§ 27a Absätze 2, 6 und 7

In Absatz 2 wird der Wechsel der richterlichen Behörde betreffend Überprüfung des Polizeigewahrsams vollzogen. Anstelle des Präsidiums der Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht des Kantonsgerichts wird neu das Präsidium des Zwangsmassnahmengerichts eingesetzt.

Absatz 6: Artikel 86 Absatz 2 des Bundesgerichtsgesetzes (SR 173.110) sieht vor, dass die Kantone als unmittelbare Vorinstanzen des Bundesgerichts obere Gerichte einsetzen müssen. Gemäss Botschaft des Bundesrates anlässlich der Schaffung dieser Bestimmung (damals noch Artikel 71 Absatz 2, Formulierung und Nummerierung haben in den Parlamentsberatungen geändert) wollte der Gesetzgeber, dass ein Rechtsstreit nicht vor das Bundesgericht getragen werden kann, ohne dass er zuvor von einer höchsten kantonalen Instanz beurteilt worden ist. Die Kantone sollen nicht die Möglichkeit haben, ein unteres kantonales Gericht als letzte Instanz einzusetzen. Aus diesen Gründen ist in Absatz 6 eine Weiterzugsmöglichkeit an das Kantonsgericht vorgesehen. Da das Zwangsmassnahmengericht üblicherweise im Bereich des Strafrechts tätig ist, wurde der Klarheit halber festgehalten, dass für das Rechtsmittel im Bereich des Sportgewalttäter-Polizeigewahrsams die Abteilung *Verfassungs- und Verwaltungsrecht* zuständig ist, da es sich um eine verwaltungsrechtliche Streitigkeit handelt¹².

Die Verfahrensbestimmungen ergeben sich gestützt auf § 43 Absatz 2 der Verwaltungsprozessordnung (VPO, SGS 271) aus § 43 ff. VPO. So sieht § 48 VPO eine 10-tägige Beschwerdefrist sowie die Schriftlichkeit der Beschwerde vor. Die aufschiebende Wirkung ist im Konkordat selbst geregelt (Artikel 12 des Konkordats, SGS 702.14).

In Absatz 7 kann die Befristung aufgehoben werden, da mit dieser Vorlage der Wechsel zum Zwangsmassnahmengericht vollzogen wird. Damit wird die definitive Lösung eingeführt.

¹² vgl. Urteil Nr. [810 07 45 / 177](#) des Kantonsgerichts vom 15. August 2007

3. Änderung des Gesetzes über die Organisation der Gerichte und der Strafverfolgungsbehörden (neuer Titel ab 1. Januar 2011, vgl. Vorlage 2008-148: Gesetz über die Organisation der Gerichte)

§ 1 Buchstabe c

Mit dem neuen Buchstaben c wird die Liste der richterlichen Behörden der Verwaltungsgerichtsbarkeit - analog zur Änderung der Kantonsverfassung - mit dem Zwangsmassnahmengericht ergänzt.

D. Regulierungsfolgeabschätzung

Die kleinen und mittleren Unternehmen sind in ihrer administrativen Belastung vom Wechsel der gerichtlichen Überprüfungsbehörde nicht tangiert. Weitere Ausführungen betreffend Regulierungsfolgeabschätzung erübrigen sich daher.

E. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

1. Vorbemerkungen betreffend hängige Bundesgerichtsverfahren

Das Kantonsgericht wies in seiner Stellungnahme darauf hin, dass beim Bundesgericht vier Beschwerden gegen kantonale Erlasse hängig seien, die die Überprüfung des polizeilichen Gewahrsams nach BWIS dem Zwangsmassnahmengericht zuweisen. Auf Nachfrage bestätigte das Bundesgericht diese Information und stellte die Zusendung der entsprechenden Urteile in Aussicht. Daher wurde im Vernehmlassungsverfahren ein entsprechender Vorbehalt angebracht. Auf schriftliche Rückfrage teilte nun das Bundesgericht am 29. März 2010 mit, dass es die - immer noch pendenten - Beschwerden nochmals detailliert gesichtet habe. Diese Sichtung habe ergeben, dass die Frage, ob das Zwangsmassnahmengericht neben den Aufgaben gemäss StPO auch noch weitere Aufgaben wahrnehmen könne, doch nicht zu entscheiden sei.

In rechtlicher Hinsicht ist der Regierungsrat der Ansicht, dass die Gerichtsorganisation unter kantonomer Hoheit steht und daher dem Zwangsmassnahmengericht zusätzliche Aufgaben zugewiesen werden können. Der Rechtsdienst des Regierungsrats führt in seiner Vernehmlassung aus: "(...) Wir sind dabei mit Ihnen der Auffassung, dass die vorgesehene Aufgabe dem neuen Zwangsmassnahmengericht übertragen werden darf. Nach unserer Auffassung regelt die Schweizerische Strafprozessordnung (StPO) lediglich die Funkti-

on des Zwangsmassnahmengerichts. Dabei wird abschliessend bestimmt, welche Aufgaben diesem Gericht im Rahmen des Strafverfahrens zukommen. Die StPO schliesst aber nach unserer Auffassung nicht aus, dass dem Gericht noch weitere Aufgaben ausserhalb des Strafverfahrens zugewiesen werden können. So führt der Bundesrat in seiner Botschaft vom 21. Dezember 2005 zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts (BBl 2006 S. 1085 ff.) in seinem Kommentar zum vorgesehenen Artikel 18 aus, es stehe Bund und Kantonen frei, welchem Gericht sie die Funktionen des Zwangsmassnahmengerichts zuweisen wollten. Es bleibe Ihnen überlassen, ob sie ein von den übrigen erstinstanzlichen Gerichten getrenntes Zwangsmassnahmengericht, eine Kammer des erstinstanzlichen Gerichts, die Verfahrensleitung oder aber ein Einzelgericht mit dieser Aufgabe betrauen wollten (BBl 2006, S. 1137 f.). Wenn es aber den Kantonen frei steht zu entscheiden, welchem Gericht sie die Funktion des Zwangsmassnahmengerichts zuweisen, so muss es ihnen e contrario auch frei stehen einem neu geschaffenen Zwangsmassnahmengericht noch weitere Aufgaben ausserhalb des Strafverfahrens zuzuweisen. (...)"

2. Vernehmlassungen im Einzelnen

Das **Kantonsgericht** begrüsst den vorgesehenen Zuständigkeitswechsel zum Zwangsmassnahmengericht, da dieses bereits über eine Pikettorganisation verfüge.

Der **Rechtsdienst des Regierungsrats** teilt mit, dass aus rechtlicher Sicht keine Einwände gegen die Vorlage bestünden.

Die **CVP** begrüsst die Vorlage. Der Wechsel zum Zwangsmassnahmengericht sei bereits mit Vorlage 2008-264 eingeleitet worden. Die Ergänzung der Verfassung sei ebenfalls nachvollziehbar.

Die **EVP** stimmt den Änderungsvorschlägen vorbehaltlos zu. Der Wechsel der richterlichen Überprüfungsbehörde sei schon bei der Beratung der heutigen Regelungen vorgespurt worden.

Die **FDP** unterstützt die Vorlage vorbehaltlos. Das heute zuständige Kantonsgerichtspräsidium verfüge über keine eigene Pikettorganisation. Ausserdem sei die Einsetzung des Kantonsgerichts nicht stufengerecht und verhältnismässig.

Die **Grünen** verzichten auf eine Stellungnahme.

Die **SP** stimmt der Vorlage zu.

Die **SVP** erachtet es als sinnvoll und zweckmässig, als Überprüfungsbehörde das Zwangsmassnahmengericht vorzusehen. Sie weist darauf hin, dass das Inkrafttreten der Schweizerischen Strafprozessordnung und damit die Schaffung des Zwangsmassnahmengerichts per 1. Januar 2011 noch nicht sicher sei. Im Weiteren sei zu prüfen, ob es sinnvoll sei, das Zwangsmassnahmengericht durch ein nicht auswechselbares Präsidium im jährlichen Rotationsprinzip betreiben zu lassen. Zu prüfen sei die Ergänzung des Präsidiums durch ein Vizepräsidium, um bei der Pikettorganisation flexibler zu werden. Das Präsidium könne nicht ein Jahr lang alle Wochenenden abdecken und bei Ferien, Unfall, Militär, Weiterbildung usw. müsse eine Stellvertretungsregelung vorgesehen werden.

Stellungnahme des Regierungsrats:

Der Termin des Inkrafttretens der Schweizerischen Strafprozessordnung steht nun fest (1. Januar 2011)¹³. Diesbezüglich besteht also keine Unsicherheit mehr. Die Frage der Stellvertretung des Zwangsmassnahmengerichtspräsidiums wurde bei der Schaffung der rechtlichen Grundlagen des Zwangsmassnahmengerichts im Rahmen des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO) bereits geprüft. Der Landrat beschloss (Vorlage [2008-148](#)), dass die Funktion des Zwangsmassnahmengerichts jeweils während eines Jahres von einem der - derzeit fünf - Strafgerichtspräsidien ausgeübt wird.¹⁴ Auf die Schaffung eines formellen Vizepräsidiums des Zwangsmassnahmengerichts wurde bewusst verzichtet.¹⁵ Fällt die Jahrespräsidentin oder der Jahrespräsident des Zwangsmassnahmengerichts infolge Ferien, Krankheit usw. aus, so stehen die übrigen vier Strafgerichtspräsidien zur Verfügung, um dieses temporär zu übernehmen. Der Gesetzgeber wollte, dass die Präsidien des Strafgerichts das Zwangsmassnahmengericht

¹³ Bundesratsbeschluss vom 31. März 2010

¹⁴ § 21 des Gerichtsorganisationsgesetzes gemäss Vorlage 2008-148:

§ 21 Organisation und Zusammensetzung

¹ Das Zwangsmassnahmengericht besteht aus einem Präsidium.

² Die Präsidien des Strafgerichts üben die Funktion des Zwangsmassnahmengerichts gemäss Artikel 18 der Schweizerischen Strafprozessordnung im jährlichen Turnus aus. Diese Funktion wird als zur Aufgabe gehörend bezeichnet.

Der Landrat wählt dabei die Strafgerichtspräsidien, nicht aber das Zwangsmassnahmengerichtspräsidium:

§ 31 Absatz 2 Buchstabe c des Gerichtsorganisationsgesetzes gemäss Vorlage [2008-148](#):

² Der Landrat wählt:

c. die Präsidien, die Vizepräsidien des Strafgerichts und des Steuer- und Enteignungsgerichts sowie die Mitglieder des Strafgerichts, des Jugendgerichts, und des Steuer- und Enteignungsgerichts.

¹⁵ § 4 Absatz 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes gemäss Vorlage [2008-148](#):

¹ Jedes Gericht besteht aus dem Präsidium oder mehreren Präsidien sowie mit Ausnahme des Zwangsmassnahmengerichts aus dem Vizepräsidium oder mehreren Vizepräsidien und aus den Richterinnen und Richtern.

richtspräsidium selbst sicherstellen¹⁶. Es stehen also faktisch vier Stellvertretungen zur Verfügung. Diese vom Gesetzgeber im EG StPO beschlossene Lösung macht nach wie vor Sinn und sollte auch dann funktionieren, wenn das Zwangsmassnahmengericht eine geringfügige Zusatzfunktion (Überprüfung Hooligan-Polizeigewahrsam) übernimmt. Es besteht daher kein Grund, dies zu ändern. Ein Bedarf für die Schaffung eines formellen Zwangsmassnahmengerichts-Vizepräsidiums ist nicht gegeben.

Das **KMU-Forum** hat keine Bemerkungen zur Vorlage.

Die **Fachstelle für Gleichstellung** verzichtet auf eine Stellungnahme.

Der **Verband Basellandschaftlicher Gemeinden** verzichtet auf eine Stellungnahme. Fünf Gemeinden stimmen der Vorlage ausdrücklich zu. Die übrigen Gemeinden verzichten wie der Gemeindeverband auf eine Stellungnahme.

Die **Wirtschaftskammer Baseland**, die **Handelskammer beider Basel**, der **Arbeitgeberverband Basel**, die **Basellandschaftliche Richtervereinigung** sowie die **Advokatenkammer Basel** verzichten auf eine Stellungnahme.

Der **Basellandschaftliche Anwaltsverband** führt aus, dass die Neuzuteilung der Zuständigkeit für die richterliche Überprüfung des Polizeigewahrsams sachgerecht und kostengünstig erscheine. Zu beachten sei aber, dass gegen die Zwangsmassnahmen Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten beim Bundesgericht erhoben werden könne. Daher müsse ein oberes Gericht als Vorinstanz eingesetzt werden. Es müsse also entweder das Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, als zweite innerkantonale Instanz oder ein oberes Gericht als einzige Instanz vorgesehen werden.

Stellungnahme des Regierungsrats: § 27a Absatz 6 wurde mit einer Weiterzugsmöglichkeit an das Kantonsgericht ergänzt (vgl. den Kommentar zu § 27a Absatz 6).

F. Finanzielle Auswirkungen

Vom Wechsel der richterlichen Überprüfungsbehörde sind keine Mehrkosten für den Kanton zu erwarten. Einerseits kommt es sehr selten vor, dass die Polizei nach dem Rayonverbot und der Meldeauflage zur letztmöglichen Massnahme des Polizeigewahrsams grei-

¹⁶ vgl. § 21 II E-GOG: "Die Präsidien des Strafgerichts üben die Funktion des Zwangsmassnahmengerichts (...) aus."

fen muss. Andererseits wird die Arbeit der Gerichte eher erleichtert, indem mit dem Zwangsmassnahmengericht neu ein Gericht diese Aufgabe übernimmt, welches ohnehin über eine Pikettorganisation verfügen muss.

G. Antrag an den Landrat

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat:

1. die Änderung der Kantonsverfassung gemäss beiliegendem Entwurf (Beilage 1) zu beschliessen;
2. die Änderung des Polizeigesetzes und des Gesetzes über die Organisation der Gerichte gemäss beiliegendem Entwurf (Beilage 3) zu beschliessen.

Liestal, 4. Mai 2010

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Wüthrich

Der Landschreiber:

Mundschin

Beilagen

1. Entwurf Landratsbeschluss betreffend Verfassungsänderung (Beilage 1)
2. Synopse Verfassungsänderung (Beilage 2)
3. Entwurf Landratsbeschluss betreffend Änderung des Polizeigesetzes und des Gerichtsorganisationsgesetzes (Beilage 3)
4. Synopse Änderung Polizeigesetz und Gerichtsorganisationsgesetz (Beilage 4)

Verfassung
des Kantons Basel-Landschaft

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Die Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984¹ wird wie folgt geändert:

§ 85 Absatz 1 Buchstabe e

¹ Die Verwaltungsgerichtsbarkeit wird ausgeübt durch:

e. das Zwangsmassnahmengericht.

II.

Diese Verfassungsänderung bedarf der Gewährleistung durch den Bund

¹ GS 29.276, SGS 100

III.

Diese Verfassungsänderung ist nur wirksam, wenn die Änderung des Polizeigesetzes sowie des Gesetzes über die Organisation der Gerichte betreffend Wechsel der richterlichen Behörde für die Überprüfung des Polizeigewahrsams bei Gewalt an Sportveranstaltungen vom Landrat sowie in einer allfälligen Volksabstimmung angenommen wird.

IV.

Diese Änderung tritt mit Inkrafttreten der Schweizerischen Strafprozessordnung in Kraft.

Liestal,

Im Namen des Landrates
der Präsident:

der Landschreiber:

Synopse zur Verfassungsänderung

Geltendes Recht	Neue Bestimmungen gemäss Revision	Kommentar
§ 85 Verwaltungsgerichtsbarkeit ¹ Die Verwaltungsgerichtsbarkeit wird ausgeübt durch: a. das Steuer- und Enteignungsgericht, b. ... c. ... d. das Kantonsgericht. ² Über Zuständigkeitskonflikte zwischen Verwaltungsbehörden und Kantonsgericht entscheidet das Kantonsgericht.	§ 85 Verwaltungsgerichtsbarkeit ¹ Die Verwaltungsgerichtsbarkeit wird ausgeübt durch: a. das Steuer- und Enteignungsgericht, b. ... c. ... d. das Kantonsgericht, e. das Zwangsmassnahmengericht. ² Über Zuständigkeitskonflikte zwischen Verwaltungsbehörden und Kantonsgericht entscheidet das Kantonsgericht.	<i>§ 85 der Kantonsverfassung, welcher die Gerichte im Bereich der Verwaltungsgerichtsbarkeit aufzählt, wird mit dem Zwangsmassnahmengericht ergänzt. Damit wird das Zwangsmassnahmengericht neu - gleich wie das Kantonsgericht - sowohl in § 84 (Liste der Gerichte im Bereich Strafgerichtsbarkeit) als auch in § 85 aufgelistet. Dies ermöglicht es, neu das Zwangsmassnahmengericht zur Überprüfung des Polizeigewahrsams für Gewalttäter/innen an Sportveranstaltungen einzusetzen.</i>

Polizeigesetz (PolG)

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Polizeigesetz vom 28. November 1996¹ wird wie folgt geändert:

§ 10 Absatz 2

² Die Sicherheitsdirektion entscheidet endgültig über die Aufnahme von Bewerbern und Bewerberinnen in die Polizeischule.

§ 11 Entlassung und Austritt aus der Polizeischule

¹ Die Sicherheitsdirektion kann Polizeiaspiranten und Polizeiaspirantinnen bei Pflichtverletzungen oder bei ungenügenden Leistungen auf das Ende des der Kündigung folgenden Monats entlassen. Bei groben Pflichtverletzungen ist die sofortige Entlassung möglich.

² Polizeiaspiranten und Polizeiaspirantinnen können nach Rücksprache mit der Sicherheitsdirektion aus der Polizeischule austreten.

§ 12 Absatz 2

² Die Sicherheitsdirektion stellt die übrigen Angehörigen der Polizei an.

§ 27a Absätze 2, 6 und 7

² Für die richterliche Überprüfung der Rechtmässigkeit des Polizeigewahrsams gemäss Artikel 8 Absatz 5 des Konkordats vom 15. November 2007² über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen ist das Präsidium des Zwangsmassnahmengerichts zuständig.

⁶ Gegen den Entscheid des Präsidiums des Zwangsmassnahmengerichts kann beim Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Beschwerde erhoben werden.

⁷ aufgehoben

¹ SGS 700, GS 32.778

² GS 36.1299, SGS 702.14

§ 33 Absatz 3

³ Die Sicherheitsdirektion ist zuständig für die Verwahrung, Versteigerung, Verwertung und Entsorgung von sichergestellten Sachen. Das Nähere regelt der Regierungsrat.

II.

Das Gesetz vom 22. Februar 2001³ über die Organisation der Gerichte und der Strafverfolgungsbehörden (neuer Titel ab 1. Januar 2011, vgl. Vorlage 2008-148: Gesetz über die Organisation der Gerichte) wird wie folgt geändert:

§ 1 Buchstabe c

Die Gerichtsbarkeit in Verfassungs-, Verwaltungs- und Sozialversicherungssachen wird ausgeübt durch:

c. das Zwangsmassnahmengericht.

III.

Diese Änderung des Polizeigesetzes sowie des Gesetzes über die Organisation der Gerichte ist nur wirksam, wenn die Änderung der Verfassung (Erweiterung der Behörden der Verwaltungsgerichtsbarkeit um das Zwangsmassnahmengericht) durch den Landrat und in einer allfälligen Volksabstimmung genehmigt wird.

IV.

Diese Änderung tritt mit Inkrafttreten der Schweizerischen Strafprozessordnung in Kraft.

Liestal,

Im Namen des Landrates
der Präsident:

der Landschreiber:

³ SGS 170, GS 34.0161

Geltendes Recht <i>gültig ab 1. Januar 2010</i>	Neues Recht (→ geänderte Bestimmungen fett/kursiv hervorgehoben)	Bemerkungen
---	---	--------------------

Polizeigesetz (PolG) (SGS 700)

(vom 28. November 1998)

§ 10 Absatz 2 ² Die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion entscheidet endgültig über die Aufnahme von Bewerbern und Bewerberinnen in die Polizeischule.	§ 10 Absatz 2 ² Die Sicherheitsdirektion entscheidet endgültig über die Aufnahme von Bewerbern und Bewerberinnen in die Polizeischule.	<i>Nachführung der Änderung der Direktionsbezeichnung (alt: Justiz-, Polizei- und Militärdirektion / neu: Sicherheitsdirektion)</i>
§ 11 Entlassung und Austritt aus der Polizeischule ¹ Die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion kann Polizeiasspiranten und Polizeiasspirantinnen bei Pflichtverletzungen oder bei ungenügenden Leistungen auf das Ende des der Kündigung folgenden Monats entlassen. Bei groben Pflichtverletzungen ist die sofortige Entlassung möglich. ² Polizeiasspiranten und Polizeiasspirantinnen können nach Rücksprache mit der Sicherheitsdirektion aus der Polizeischule austreten.	§ 11 Entlassung und Austritt aus der Polizeischule ¹ Die Sicherheitsdirektion kann Polizeiasspiranten und Polizeiasspirantinnen bei Pflichtverletzungen oder bei ungenügenden Leistungen auf das Ende des der Kündigung folgenden Monats entlassen. Bei groben Pflichtverletzungen ist die sofortige Entlassung möglich. ² Polizeiasspiranten und Polizeiasspirantinnen können nach Rücksprache mit der Sicherheitsdirektion aus der Polizeischule austreten.	<i>Nachführung der Änderung der Direktionsbezeichnung (alt: Justiz-, Polizei- und Militärdirektion / neu: Sicherheitsdirektion)</i>
§ 12 Absatz 2 ² Die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion stellt die übrigen Angehörigen der Polizei an.	§ 12 Absatz 2 ² Die Sicherheitsdirektion stellt die übrigen Angehörigen der Polizei an.	<i>Nachführung der Änderung der Direktionsbezeichnung (alt: Justiz-, Polizei- und Militärdirektion / neu: Sicherheitsdirektion)</i>

Synopse

Geltendes Recht <i>gültig ab 1. Januar 2010</i>	Neues Recht <i>(→ geänderte Bestimmungen fett/kursiv hervorgehoben)</i>	Bemerkungen
§ 27a Polizeigewahrsam bei Gewalt an Sportveranstaltungen ¹ Der Polizeigewahrsam für gewalttätige Personen anlässlich von Sportveranstaltungen richtet sich nach dem Konkordat. ² Für die richterliche Überprüfung der Rechtmässigkeit des Polizeigewahrsams gemäss Artikel 8 Absatz 5 des Konkordats ist das Präsidium der Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht des Kantonsgerichts zuständig. ³ Ist eine richterliche Überprüfung erst kurz vor oder zeitgleich mit dem Vollzug des Polizeigewahrsams möglich, so erfolgt sie ohne Verzug. ⁴ Die richterliche Überprüfung findet mündlich statt. ⁵ Der Entscheid wird mündlich und summarisch begründet. Die betroffene Person kann innert 5 Tagen seit der Eröffnung des Urteils eine schriftliche Begründung verlangen. Wird eine solche verlangt, gilt deren Zustellung als massgebliche Eröffnung. ⁶ Der Entscheid des Präsidiums ist, unter Vorbehalt der Rechtsmittel des Bundes, endgültig. ⁷ Diese Bestimmung ist bis zum Inkrafttreten der Schweizerischen Strafprozessordnung anwendbar.	§ 27a Absätze 2, 6 und 7 ¹ Der Polizeigewahrsam für gewalttätige Personen anlässlich von Sportveranstaltungen richtet sich nach dem Konkordat. ² Für die richterliche Überprüfung der Rechtmässigkeit des Polizeigewahrsams gemäss Artikel 8 Absatz 5 des Konkordats ist das Präsidium des Zwangsmassnahmengerichts zuständig. ³ Ist eine richterliche Überprüfung erst kurz vor oder zeitgleich mit dem Vollzug des Polizeigewahrsams möglich, so erfolgt sie ohne Verzug. ⁴ Die richterliche Überprüfung findet mündlich statt. ⁵ Der Entscheid wird mündlich und summarisch begründet. Die betroffene Person kann innert 5 Tagen seit der Eröffnung des Urteils eine schriftliche Begründung verlangen. Wird eine solche verlangt, gilt deren Zustellung als massgebliche Eröffnung. ⁶ Gegen den Entscheid des Präsidiums des Zwangsmassnahmengerichts kann beim Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Beschwerde erhoben werden. ⁷ aufgehoben	<i>Neu nimmt das Zwangsmassnahmengericht (statt dem Kantonsgericht) die richterliche Überprüfung des Polizeigewahrsams vor.</i> <i>Artikel 86 II des Bundesgerichtsgesetz verlangt eine Weiterzugsmöglichkeit an ein oberes kantonales Gericht. Nachdem die Übergangslösung der richterlichen Überprüfung durch das Kantonsgericht aufgehoben wird (vgl. Absatz 2), ist die zeitliche Befristung nicht mehr notwendig.</i>

Synopse

Geltendes Recht <i>gültig ab 1. Januar 2010</i>	Neues Recht <i>(→ geänderte Bestimmungen fett/kursiv hervorgehoben)</i>	Bemerkungen
§ 33 Absatz 3 ³ Die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion ist zuständig für die Verwahrung, Versteigerung, Verwertung und Entsorgung von sichergestellten Sachen. Das Nähere regelt der Regierungsrat.	§ 33 Absatz 3 ³ Die Sicherheitsdirektion ist zuständig für die Verwahrung, Versteigerung, Verwertung und Entsorgung von sichergestellten Sachen. Das Nähere regelt der Regierungsrat.	<i>Nachführung der Änderung der Direktionsbezeichnung (alt: Justiz-, Polizei- und Militärdirektion / neu: Sicherheitsdirektion)</i>

Synopse

Geltendes Recht <i>gültig ab 1. Januar 2010</i>	Neues Recht <i>(→ geänderte Bestimmungen fett/kursiv hervorgehoben)</i>	Bemerkungen
---	---	--------------------

Gesetz über die Organisation der Gerichte und der Strafverfolgungsbehörden (neuer Titel ab 1. Januar 2011, vgl. Vorlage 2008-148: Gesetz über die Organisation der Gerichte / SGS 170)

(vom 22. Februar 2001)

§ 1 Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit Die Gerichtsbarkeit in Verfassungs-, Verwaltungs- und Sozialversicherungssachen wird ausgeübt durch: a. das Kantonsgericht; b. das Steuer- und Enteignungsgericht.	§ 1 Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit Die Gerichtsbarkeit in Verfassungs-, Verwaltungs- und Sozialversicherungssachen wird ausgeübt durch: a. das Kantonsgericht; b. das Steuer- und Enteignungsgericht; c. das Zwangsmassnahmengericht	<i>Neu wird das Zwangsmassnahmengericht als Behörde der Verwaltungsgerichtsbarkeit aufgenommen. Dies ermöglicht es, den Wechsel der richterlichen Überprüfung des Polizeigewahrsams von Gewalttäter/-innen anlässlich von Sportveranstaltungen vom Präsidium der Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht des Kantonsgericht zum Zwangsmassnahmengericht durchzuführen.</i>
--	---	--